

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adress:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verkaufspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 149.

Freitag, 30. Juni 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch Post- und Telegrafenanstalten 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger post frei 1 Mark 50 Pfg.; Einzelnummern für die Provinz des Norddeutschen Bundes 10 Pfg. — Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß von den Feldern entferntes Unkraut auf die vorüberführenden öffentlichen Wege geworfen und liegen gelassen wird.

Dieses Gebahren ist unzulässig und werden Zuwiderhandlungen nach § 366¹⁰ des Strafgesetzbuchs bez. § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872 geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 29. Juni 1899.

C 2344

Dr. Wilemann.

Dienstag, den 4. Juli 1899,

Vormittags 10 Uhr,

kommen im Hotel zum „Kronprinz“ hier

2 photographische Apparate

gegen sechstägige Verzögerung zur Versteigerung.

Riesa, 28. Juni 1899.

Der Gerichtsvollz. beim Königl. Amtsger.
C. E. E. E.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmannes **Emil Richard Schmidt** in Zeithain, jetzt in Pöbau, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 27. Juli 1899, Vormittags 11 Uhr

vor dem Königl. Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Riesa, den 30. Juni 1899.

Aktuar Säger,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 30. Juni 1899.

Das 50jährige Jahrestagjubiläum der Schützenvereinsgesellschaft zu Riesa, verbunden mit Freischützenfest, wird am 5.—8. August abgehalten und in hervorragender Weise gefeiert werden. Der Festzug, an dem sich auch verschiedene auswärtige Vereine beteiligen werden, findet am Sonntag, den 6. August, vom Altmarkt aus durch verschiedene Straßen nach dem Schützenplatz statt, woselbst die Weihe der Jubel Fahne durch Herrn Pastor Friedrich erfolgen wird. Dem Weiheakt folgt das Schießen, und zwar auf 2 Punktziele n. 1. Festziel und 1. Weisheitsziel. Am Montag, 7. August, Mittag 12 Uhr findet gemeinsame Mittagstafel im Saale des Schützenhauses und Dienstag, 8. August, Vormittags 10 Uhr Festball, gegeben vom Herzog. Schützenkönig und seinem Ministerium, statt. Mit Ball für die Schützen wird Abends das Fest beschlossen. Das allgemeine Publikum wird während des Festes auf dem Schützenplatz in üblicher Weise Unterhaltung finden.

In dem vom 26.—28. d. M. in Pöbau stattgefundenen Jahresfest des Dresdener Hauptvereins der evangel. G. u. A. v. A. d. S. Stiftung wurde u. A. auch beschlossen, die nächste Jahresversammlung in unserer Riesa abzuhalten. Einen eingehenden Bericht über das Fest in Pöbau, zu dem aus Riesa 4 Vertreter entsandt hatte, bringen wir in nächster Nr.

Die Theaterschüler an den Stadttheatersprekzrichtungen in Dresden und den Vo. und Nachbarorten, sowie in Riesa sind zum Sprechtische mit Schmoll (Wachsen-Altenburg) zugelassen. Die Gebühr für das einfache, gewöhnliche Gespäch beträgt 1 Mark.

Dem König Albert von Sachsen hat der Kaiser, wie Berliner Blätter melden, zum 21. Juli eine ganz außergewöhnliche ehrende Auszeichnung zugebracht. In diesem Tage sind es fünfzig Jahre, daß der König, der im Jahre 1849 als Hauptmann der Artillerie unter dem Reichsoberbefehl des preussischen Generals von Pittenwiz mit den sächsischen Truppen nach Schleswig-Holstein zog, wo er sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen am 13. April hervorthat, den Orden pour le mérite erhielt, neben dem ihm damals noch der sächsische Militär St. Heinrichs Orden verliehen wurde. In dem Felzuge gegen Frankreich verließ König Wilhelm I. ihm 1870 auch noch das Eisenkreuz zum Orden pour le mérite. Der Kaiser hat nun beschlossen, am dem Könige Albert von Sachsen erneut einen Beweis seiner Hochachtung und Dankbarkeit zu geben, ihn an diesem Tage durch ganz besonders zu ehren, daß er eine Abordnung von Ritters des Ordens pour le mérite,

welche aus den hervorragendsten Generalen der preussischen Armee besteht, nach Schloß Pillnitz entsenden wird, um durch diese dem König Albert seine Glückwünsche zu diesem einzig in seiner Art dastehenden Jubiläum überbringen zu lassen. Die Deputation wird geführt vom Generalfeldmarschall Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten von Braunschweig, dem sich der commandirende General des 16. Armeekorps, General der Cavallerie, Graf v. Datzler, der commandirende General des 3. Armeekorps, General der Infanterie v. Rigny, und der Inspecteur der 3. Cavallerie-Inspection, Generalmajor Freiherr von Schele, anschließen werden.

Der Kaiser hat, wie gemeldet, in einem Telegramm der Hamburg-Amerika-Linie seine Anerkennung für die Einrichtung einer Telephonlinie auf ihren sämtlichen Schiffen ausgesprochen. Unter Telephonlinie versteht man eine Marke, die angelegt, wie tief ein Schiff beladen werden darf. In Deutschland ist die Anbringung eines Ladegleichens, das sich am mittleren Theile des Schiffsdeckers befindet, dem Belieben des Reeders anheimgestellt. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß unter Umständen durch Fahrlässigkeit oder Verschuldung eine Überladung des Fahrzeuges vorkommt, die auf die Steuerbarkeit und Schwimmfähigkeit des Schiffes zurückwirkt und Unfälle verursachen kann.

Eine Verordnung des Königl. Ministeriums des Inneren bestimmt: Bis Ende August jeden Jahres ist von den Ortsvorständen der Ersatzkommissionen jeder Gemeinde ihres Aushebungsbezirkes ein Verzeichnis aller derjenigen Mannschaften zuzustellen, die in der Gemeinde wohnhaft und zum Militärdienste für den kommenden Herbsttermin ausgehoben worden sind. Nach dem Empfang dieser Verzeichnisse haben die Ortsbehörden zu prüfen, ob inzwischen darin aufgeführte Mannschaften nach einer anderen sächsischen Gemeinde verzogen sind, und beziehendfalls der neuen Ortsbehörde von der bevorstehenden Militärreinstellung des jugendigen Nachtritte zu geben. Die vor der Einstellung der Rekruten fälligen Gemeindeforderungen sollen thunlichst noch vor der Einstellung eingetriben werden, und zwar, soweit möglich, nach demselben Verfahren, wie es vom Königl. sächsischen Finanzministerium für die Eintreibung der Staatssteuern in Aussicht genommen worden ist. Bei erfolglos gebliebener Mahnung soll nämlich in Zukunft der Steuerrest ohne weiteres schlechthin in Wegfall gestellt werden, wenn es sich um eine Einkommensteuer handelt und wenn nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise das Vorhandensein geeigneter Pfandobjekte vermutet wird. Im Uebrigen ist auch in Zukunft an dem bisherigen Verfahren festzuhalten, nach dem die Militärbehörde um ihre Vermittelung zum Zwecke nachträglicher Ent-

richtung des Restbetrages eventuell um zwangsweise Beitreibung desselben zu ersuchen ist. Falls die Militärbehörde hierauf eine Erklärung dahin abgeben sollte, daß ihrer Ueberzeugung nach eine Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, so ist diese Rückäußerung als ausreichende Unterlage zu betrachten, um auch hier die Inwegfallstellung des Steuerrestes oder des Gemeindeforderungsbetrages im Rechnungswerte zu rechtfertigen.

Bauernregeln im Juli: Drei Tage sind im Juli besonders für das Wetter bedeutsam, das ist Mariä Himmelfahrt (2. Juli), Jacobus (25.) und Annatag (26.). Daneben wird in manchen Gegenden noch der Margarethentag (13. Juli) und Maria Magdalena (22.) beachtet. Besonders zahlreich sind die Bauernregeln, die da ansetzen, daß es längere Zeit regnet, wenn es an bestimmten Tagen regnet, aber eine ist so wenig werth wie die andere. So heißt es auch vom 2. Juli: „Mariä Himmelfahrt mit Regen, thut vierzig Tage sich nicht legen“, oder: „Regnet's am Dreifürstentage, regnet's viele Tage darnach.“ Dasselbe behauptet man auch vom Margarethentag, und endlich ebenso vom 22. Juli: „Regnet's am Maria-Magdalena-Tag, folgt freis mehr Regen nach.“ Eine weitverbreitete Regel besagt dasselbe vom 2. Juli in anderer Form: Wenn die Mutter Gottes im Regen über's Gebirge geht, kehrt sie auch im Regen wieder zurück. — Ist es hell auf Jacobitag, viel Früchte man sich versprechen mag. Vor Jacobitag drei Tage, das Korn gut gerathen mag. Fällt vor Jacobus die Blüthe vom Kraut, wird keine gute Kartoffel erbaute. — Die erste Birn' sieht Margareth', d'rauf überall die Ernt' angeht. — An St. Nikon, sie Widen und Rüben an. — Von anderen Regenregeln, allgemeiner gehalten, sind noch zu erwähnen: Gewitter in der Vollmondzeit, verdrängen Regen lang und breit. Ist die Spinne krug zum Fangen, Gewitter bald am Himmel hangen. Reist die Spinne ihr Netz entzwei, kommt ein Regen bald herbei. — Nachts Regen, Tages Sonne, fället Schauer, Sad und Tonne. Im Juli muß vor Hitze braten, was im September soll gerathen. — Wer nicht fleißig rechen (harren) thut, wenn die Bremsen summen, guck gefälligst in den Hut (hat nichts zu essen), wenn der Winter gekommen.

Ueber Impfung der Schweine zum Schutze gegen Rotlauf lesen wir in den „V. R. N.“:

Nachdem es dem Landesthierarzt von Hesse-Darmstadt, Prof. Dr. Lorenz, gelungen ist, ein Verfahren zu entdecken, mittels dessen man ein zuverlässig wirkendes, immunisirendes Blutserum zu gewinnen im Stande ist, hat das sächsische Ministerium des Inneren beschlossen, wie in einer Verordnung bekannt gegeben wird, in allen den Fällen, in welchen es sich um Impfungen von Schweinebeständen handelt, in denen

Auf dem Postenweg ist das Nachfahren bei Geldstrafe bis zu 150 Mark ex. Post

frei zu 14 Tagen verboten.

Riesa, den 29. Juni 1899.

Der Rath der Stadt.
Boeters.

Durch Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden ist die bisherige Schuhmacher-Zunftung in Riesa am 1. Juli 1899 zu schließen und dafür von diesem Tage ab die Zwangsinnung für das

Schuhmacher-Handwerk

zu errichten

Zur Wahl des Vorstandes der neuen Innung wird auf Grund der Vorschrift im § 92 Absatz 5 in Verbindung mit § 1006 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 eine Innungsversammlung für

Montag, den 3. Juli 1899,

nachmittags 1/5 Uhr

im Rathskeller zu Riesa

einberufen.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, die der Zwangsinnung künftig als Mitglieder anzugehören haben, das heißt, die Handwerker, die das Schuhmachergewerbe in dem Bezirke des Königl. Amtsgerichts Riesa, soweit er dem Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden angehört, und in den Randgemeinden Schöls, Bschepa mit Distrikt Kleinschepa, Bahra, Boritz, Althirschstein mit Distrikt Gosa, Reuhirschstein und Wältnitz als stehendes Gewerbe selbständig, indessen nicht fabrikmäßig, betreiben.

Riesa, den 29. Juni 1899.

Der Rath der Stadt.
Boeters.

Sch.